

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 43

Artikel: Der Heimatschutz im Kanon Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schließend findet sich der Ankleideraum mit großer Wascheinrichtung und 150 kleinen verschließbaren Kästchen vor. Im Oberstock sind 2 Sitzungszimmer eingebaut und eine kleinere Empore, die einen schönen Überblick über den Turnsaal ermöglicht. Alles in allem wird die Anlage günstig beurteilt, die ihren Zweck vollständig erfüllt. Die Turner und die Schulkinder freuen sich, endlich eine gute Turngelegenheit eingerichtet erhalten zu haben.

Über den Kirchenbau für die Christliche Wissenschaft in St. Gallen berichtet das „St. Galler Tagbl.“: Dank der Kunst des Welters konnte an der Böcklinstraße (Nähe Unterer Graben) der Rohbau für die Kirche der Christlichen Wissenschaft (Projekt Herr Architekt Kuhn) fertig erstellt werden. Mächtig hebt sich der nach dem System Hezler konstruierte kuppförmige Dachstuhl vom Mauerwerk ab, das von den Firmen Henees Erben und B. Bendel Sohn ausgeführt wurde. Unverzüglich können auch die Arbeiten für den Innenausbau in Angriff genommen werden. Der imposante Bau erhält ein großes Atrium-Gewölbe. Ersteller desselben ist die Firma A. und J. Schöpf, St. Gallen. Man hofft, die Kirche, die 600 Sitzplätze vorsieht, im Mai ihrem Zwecke dienstbar machen zu können.

Spitalumbau in Althütten (St. Gallen). Der Gemeinderat hat die Pläne für die Spitalumbau zu Prüfung an die Spitalkommission überwiesen. Die Kosten der baulichen Veränderungen sollen rund 300,000 Fr. betragen.

Das älteste Kirchlein im Tal von Safien (Graubünden). Der Seelsorger von Safien-Platz und Talkirch in Neukirch, Pfarrer Thurneyssen, berichtete im Schoße der Sektion „Uto“ des S. A. C. in Zürich u. a. folgendes: „Heute ist, wie bei einer Reihe anderer Alpenäler zu befürchten, daß das Safiental zu einem sterbenden Tale werde. Besonders seinem obersten Teil, einem alten Seeboden von Schutt und Geröll überführt, droht der Niedergang. Hier befindet sich in einer Höhe von 1700 m das im Jahre 1441 eingeweihte älteste Kirchlein des Tales, das hart am Rande eines Abgrundes auf Schiefer steht und nun infolge Ablöschens des Untergrundes zerfallen muß, wenn sich nicht Hülfe zur Erstellung eines neuen Fundamentes im Voranschlag von 25,000 Fr. findet.“

Pfarrer Thurneyssen legte für dieses gefährdete Bauwerk am Schlusse seines prächtigen Vortrages ein ungemein warmes Wort ein, indem er die großen Opfer erwähnte, die die kleine protestantische Kirchengemeinde Safien zu tragen gewillt ist und die Hoffnung aussprach, es werde auch sonst an freiwilliger Helfeistung nicht fehlen. Ein kerniges Schlüsselwort des Präsidenten der Sektion „Uto“, Sekundarlehrer Erb, munterte zur Verabreichung von Spenden auf, die dann auch so reichlich eingingen, daß dem Talkirchlein zu Safien einige hundert Franken zugewiesen werden konnten.

Kapellenbau in Kirchleerau (Argau). Die Gemeinschaft von Sankt Crischona erstellt eine Kapelle im Kostenvoranschlag von 45,000 Fr.

Urnenhalle in Arbon. Der Feuerbestattungsverein plant die Errichtung einer Urnenhalle auf der Ostseite des Friedhofs.

Der Heimatschutz im Kanton Zürich.

Man schreibt der „N. Z. Z.“: Das Neujahrsblatt der Gelehrten Gesellschaft zum Besten des Waisenhauses in Zürich, von Dr. Karl Escher, kann als eine Jubiläumschrift des Heimatschutzes im Kanton Zürich gelten; sind doch in diesem Jahre zwei Jahrzehnte dahingegangen,

seit die im Jahr 1905 in der ganzen Schweiz kraftvoll erwachte Heimatschutzbewegung auch eine zürcherische Sektion ins Leben rief, die seither eifrig und erfreulicherweise auch mit viel Erfolg gewirkt hat. Der staatliche Heimatschutz wurde erst durch das 1912 in Kraft getretene Schweizerische Zivilgesetzbuch angeregt; in diesem Jahre setzte der Regierungsrat eine Kommission von Sachverständigen ein, die in der Hauptsache den Behörden Gutachten über Heimatschutzfragen abgeben soll, daneben aber auch das Recht besitzt, von sich aus den Behörden Vorschläge und Anregungen über solche Fragen zu machen. Die private Vereinigung und die staatliche Kommission arbeiten getrennt; ihre Bestrebungen gelten aber dem gleichen Ziel. Was die beiden sowie die Behörden in den zwanzig Jahren für den Heimatschutz geleistet haben, hat Oberrichter Dr. Karl Escher im vorliegenden Neujahrsblatt sorgfältig aus den Protokollen, Berichten, Verordnungen und Beschlüssen zusammengestellt und bietet damit ein deutliches Bild der bisherigen zürcherischen Heimatschutzwirkung.

Der erste Abschnitt handelt vom Begriff und von den Aufgaben des Heimatschutzes. Das Ziel geht dahin, dem Vaterlande seine natürliche Schönheit und die geschichtlich gewordene Eigenart möglichst zu bewahren, es vor unberechtigten und das Allgemeingut schädigenden Übergriffen des Materialismus zu schützen und die Bodenständigkeit im Volke zu stärken, die idealen Güter wieder schätzenswert zu machen; er ist ein Programm, nicht des Konservatismus um jeden Preis, sondern der Pietät gegenüber allem, was unser Land in Natur und Kunst und Volksleben Einzigartiges, Charaktervolles, Schönes besitzt.

Der zweite Abschnitt befaßt sich mit dem staatlichen Heimatschutz, der sich in Gesetzen und Verordnungen, sowie in Verwaltungsakten und Entscheiden von Verwaltungsbehörden und Gerichten äußert. Es ist ein erfreulich starkes Bündel von Erlassen, das die Behörden, vor allem aus dem Regierungsrat, dem Heimatschutz gewidmet haben; verständnisvolles Wohlwollen und ein kräftiger Wille zur Tat sprechen aus diesen Erlassen. Die erste Grundlage für den Heimatschutz im Kanton Zürich schuf das gleichzeitig mit dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch in Kraft erwachsene zürcherische Einführungsgesetz, das den Regierungsrat auf dem Verordnungswege ermächtigt, zum Schutz und zur Erhaltung von Alttümern, Naturdenkmälern und seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutz von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen. Gestützt auf diese Ermächtigung erließ der Regierungsrat 1912 eine Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz, die nun die Hauptgrundlage für den zürcherischen Heimatschutz bildet. Speziell mit dem Naturschutz befassen sich dann die Verordnungen des Regierungsrates von 1909, 1914, 1921 und 1922. Die erste dieser Verordnungen war der erste Schritt auf dem Wege zum gesetzlichen Heimatschutz im Kanton Zürich; darin werden bestimmte wildwachsende und in ihrem Bestande gefährdete Pflanzen dem staatlichen Schutz unterstellt. Ein weiterer wichtiger Erlass des Regierungsrates im Interesse des Heimatschutzes ist der Beschluß von 1912 über die Schaffung eines Schongebietes am Töbstock und seiner Umgebung. Durch diesen Beschluß wurde zur Erhaltung des dortigen Wildstandes ein Schonrevier von etwa 22 Quadratkilometer Fläche geschaffen, von dem allerdings 1923 auf die Beschwerden seiner Gegner ein Areal von etwa 7 Quadratkilometer abgetrennt wurde. In diesem Schongebiet dürfen auch keine seltenen Pflanzen gepflückt oder ausgegraben werden. Ein anderer Erlass, von 1916, der

auch unter die Heimatschutz-Gesetzgebung eingereiht worden ist, betrifft die Anweisung betreffend die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen und der Anlage des eidgenössischen Grundbuches im Kanton Zürich; dabei sollen möglichst weitgehende Aufzeichnungen nach bestimmten Regeln gemacht werden, womit der Orts- und Flurnamen-Forschung wertvolle Dienste geleistet werden. Mit Interessen des Heimatschutzes befassen sich auch die vom Regierungsrat 1915 und 1918 erlassenen Reglemente über die Behandlung von Naturkörpern und und Altertümern im Kanton Zürich.

Von der durch die Heimatschutzverordnung den Gemeinden eingeräumten Befugnis, Verordnungen zu erlassen zum Schutz des Ortsbildes, sowie zum Schutz einzelner Straßen, Plätze und Bauwerke von geschichtlicher oder ästhetischer Bedeutung, haben bisher nur wenige Gemeinden, fast ausschließlich am See gelegene, Gebrauch gemacht; für die Stadt Zürich ist eine solche in Beratung.

Als bedeutungsvolle Verwaltungsakte im Interesse des Heimatschutzes wird in erster Linie der 1917 erfolgte Ankauf des Schlosses Kiburg durch den Kanton Zürich genannt; ein dem Regierungsrat aufgestelltes Reglement enthält einlässliche Bestimmungen über die Verwaltung, die innere Ausstattung, bauliche Veränderungen, die Obhutshandlungen der Schlosskommission usf. Weitere Verwaltungsakte betreffen den Schutz des Rätsensees in seinem reizenden Landschaftsbild wie in seiner eigenartigen Flora.

Da die Anwendung der Heimatschutzbestimmungen von Seiten der Behörden gegenüber den Privaten vielfach in deren Privatrechte eingreift, willkt sie sich natürlich keineswegs reibungslos ab. An zwei ausführlich behandelten Einzelfällen wird gezeigt, welche mannigfache Streitfragen sich dabei ergeben können, und wie sie von den zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichten zum Teil recht verschieden gelöst wurden. Das eine Beispiel betrifft die Expropriation eines Teils des der Dolderbahn-Aktiengesellschaft gehörenden Dolderparks durch die Stadt Zürich behufs Verhinderung der Rodung und Ueberbauung mit einer größeren Zahl von Villen. Der zweite erwähnenswerte Fall von Anwendung der Heimatschutzverordnung, der die zürcherischen Gerichte aller Instanzen und zweimal das Bundesgericht beschäftigte, betrifft das Verbot der Reklamewände gegenüber der Station Sihlbrugg und dessen rechtliche Konsequenzen für den davon betroffenen Reklameinhaber einerseits und den das Verbot erlassenden Kanton Zürich anderseits. (Die hässlichen Wände werden der Nachwelt in einem Bilde überliefert.)

Der dritte Hauptabschnitt gilt den Bestrebungen und Erfolgen der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz und der Natur- und Heimatschutzkommission. Er gibt eine kurze Übersicht über die mancherlei Aufgaben und Fragen, mit denen sich einerseits die private, 1905 gegründete Vereinigung, und die offizielle, 1912 bestellte Kommission bisher beschäftigt, anhand der Protokolle der beiden Verbände, die in vielen wichtigen Fragen gemeinsam arbeiten und die zum Teil aus den nämlichen Sachverständigen bestehen. Es werden die zahlreichen Fälle in die Gruppen Naturschutz, Schutz des Landschafts- und Ortsbildes und Schutz von Denkmälern eingeordnet. Ein genaueres Eingehen müssen wir uns versagen, so verlockend es erscheint, das Wirken der beiden Verbände, denen so manche Erfolge beschieden waren, hier vorüberziehen zu lassen. Einzig auf die Mitwirkung des Heimatschutzes beim Umbau des Schlosses Uster sei hingewiesen, das 1917 von Herrn Heufer-Staub der Gemeinde Uster geschenkt wurde, worauf nach dem Pro-

jekt von Architekt Meier in Weizikon und dem empfehlenden Gutachten der Kommission die frühere Form des Treppengiebels wieder ausgeführt wurde; über diesen Umbau orientieren noch drei Tafeln mit Ansichten des ursprünglichen Bestandes und dessen vor und nach der Erneuerung.

Die Darstellung hätte im letzten, dritten Hauptabschnitt die Tätigkeit der Heimatschutzvereinigung etwas stärker betonen können; sie war es ja auch, die den Heimatschutzgedanken zuerst ins Volk getragen und ihn seither stetig hochgehalten hat. Das soll uns nicht hindern, dem Verfasser warm zu danken für seine mühevolle, die Heimatschutzarbeit der ersten zwanzig Jahre so gründlich zusammenfassende Abhandlung. Es war nicht leicht, den reichen Stoff so wohlerwogen zusammenzufügen und ihn in eine lesbare Form zu kleiden.

Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz.

In Bern wurde die konstituierende Versammlung der „Schweizergruppe der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz“ abgehalten, deren Zweck in erster Linie ist, die Arbeiten der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz wieder aufzunehmen und deren Ziele zu fördern; ferner die schweizerische Gesetzgebung über gewerblichen Rechtsschutz (Gesetzgebungen, Schutzmarken, Muster und Modelle u. dergl.) im Sinne der Postulale der „Internationalen Vereinigung“, sowie auf Grund rechtsverbindlicher Studien auszubauen zu helfen, sowie auch die schweizerischen Gesetze, die Rechtsprechung und die administrativ-amtliche Praxis im Gebiet des gewerblichen Eigentums möglichst in Einklang zu bringen.

Nach Bestellung des Versammlungsbüros orientierte der Tagesspräsident, Herr E. Blum, jun., Patentanwalt in Zürich, die Versammlung über die näheren Aufgaben der zu gründenden Schweizergruppe, über die Veranlassungen zu deren Gründung und die bezüglichen Vorarbeiten. Es handle sich insbesondere darum, die durch den Krieg gelockerte internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in dieser oder jener, von einer internationalen Versammlung zu bestimmenden Form wieder ins Leben zu rufen. Vorläufig erscheine als das Richtigste, entsprechend den in den übrigen Ländern länderweise erfolgten Gruppenbildungen auch in der Schweiz eine Landesgruppe zu bilden und von dieser aus die übrigen Landesgruppen zu einer ersten Versammlung einzuladen. Vor dem Erste Weltkrieg erstreckte sich die Vereinigung ohne Unterabteilungen nach Ländern über das ganze sogenannte Unionsgebiet, d. h. über sämtliche Länder, deren Regierungen der internationalen Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 beigetreten waren. An der Spitze dieser Vereinigung stand ein aus Vertretern der verschiedenen Länder zusammengefekter, geschäftskundiger Ausschuss und in jedem Lande ein Sekretär. Von 1914 an fanden keine Versammlungen der Vereinigung mehr statt. Nach dem Friedensschluß bildeten sich Landesverbände und im Jahre 1922 fand eine Zusammenkunft von Delegierten der Landesverbände der Entente und solcher neutraler Länder in Paris statt. Ferner zeigte Herr E. Blum auch an Hand konkreter Beispiele die Notwendigkeit der schweizerischen Landesgruppe und der Internationalen Vereinigung, um auf die Entfernung von Rechtsungleichheiten in den verschiedenen Unionsländern einzumischen.

Gemeinsam mit dem internationalen Bureau zum Schutz des gewerblichen Eigentums und Herrn Dipl.